

Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamts für Sport (GebV-BASPO)

vom 14. September 2012

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf Artikel 80 Absatz 1 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ (SpoFöV),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für die amtlichen Leistungen des Bundesamts für Sport (BASPO). Sie ist nicht anwendbar auf gewerbliche Leistungen nach Artikel 29 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011² (SpoFöG).

² Als amtliche Leistungen gelten Leistungen, die das BASPO im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur Förderung von Sport und Bewegung zu erbringen hat.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 3 Gebührenpflicht

Wer eine der nachfolgenden Dienstleistungen beansprucht oder eine der nachfolgenden Verfügungen veranlasst, hat eine Gebühr zu entrichten:

- a. Benutzung von Sportanlagen und Gebäudeinfrastrukturen;
- b. Benutzung von Gerätschaften, namentlich Sportgeräten und audiovisuellen Geräten;
- c. Unterkunfts- und Restaurationsdienstleistungen;
- d. Einschreibung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM);
- e. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Nachprüfungen der EHSM;
- f. Teilnahme an Ausbildungsgängen der Trainerbildung;

SR 415.013

¹ SR 415.01

² SR 415.0

³ SR 172.041.1

- g. Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen in den Programmen «Jugend und Sport» (J+S) und Erwachsenensport (ESA) sowie in weiteren Programmen der allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung;
- h. Entscheid über Entzug, Sistierung und Wiedererteilung von Kaderanerkennungen bei J+S und ESA;
- i. Verfassen von Gutachten und Berichten;
- j. Leistungen der Sportmedizin, -psychologie, -physiotherapie, -massage und -ernährung;
- k. Leistungen der Leistungsdiagnostik;
- l. Bezug von Publikationen und Bildern des BASPO (auf Papier oder elektronisch).

Art. 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. Verfügungen über die Gewährung von Finanzhilfen;
- b. Anerkennungen von Kaderpersonen bei J+S und ESA;
- c. die Teilnahme an Kursen und Modulen der J+S-Experten-Aus- und -Weiterbildung;
- d. die Teilnahme an Kursen und Modulen der J+S-Coach-Aus- und -Weiterbildung;
- e. die Abgabe von Lehrmitteln an J+S-Coaches;

Art. 5 Mehrwertsteuer

Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Tarifen eingeschlossen.

Art. 6 Gebührenbemessung

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze im Anhang.

² Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz bemisst sich nach Ziffer 1 des Anhangs der Gebührenverordnung VBS vom 8. November 2006⁴.

Art. 7 Reservation von Dienstleistungen

Für die Beanspruchung von Dienstleistungen nach Artikel 3 Buchstaben a, b, c, j und k ist eine Reservation erforderlich. Die Dienstleistungen gelten im reservierten Ausmass als beansprucht, unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer oder Nutzungsintensität.

⁴ SR 172.045.103

Art. 8 Herabsetzung und Erlass von Gebühren

Das BASPO kann die Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, herabsetzen oder erlassen, sofern sie erbracht werden:

- a. für Personen und Organisationen, die nach den Bestimmungen des SpoFöG⁵ Finanzhilfen erhalten;
- b. zur Förderung von Programmen und Projekten nach Artikel 3 SpoFöG oder zur Promotion von J+S.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

14. September 2012

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:
Ueli Maurer

Anhang
(Art. 6 Abs. 1)

Gebühr in Franken Einheit

1. Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften

Anlagebenutzung (je nach Anlage)	max. 45	je Person/Tag
Exklusive Schwimmbadbenutzung (je nach Ausmass der Nutzung)	20–240	je Stunde
Kleinbus, ohne Treibstoff (je nach Typ)	50–90	je Halbtage
Sachtransportanhänger und Bootsanhänger	20–40	je Halbtage
Fahrrad, Kanu, Surfbrett und andere Sportgeräte	max. 30	je Halbtage
Audiovisuelle Geräte und Anlagen	30–60	je Halbtage

2. Unterkunft mit oder ohne Vollpension

Übernachtung im Zimmer, ohne Verpflegung (je nach Zimmergrösse, Ausstattung, Belegung, Aufenthaltsdauer und Alter der Übernachtenden)	19–74	je Person/Nacht
Dito mit Vollpension	40–96	je Person/Nacht
Übernachtung im Zelt, ohne Verpflegung (je nach Belegung, Aufenthaltsdauer und Alter der Übernachtenden)	11–23	je Person/Nacht
Dito mit Vollpension	31–54	je Person/Nacht

3. Verpflegung

Frühstück (je nach Angebot)	6–14	je Person
Mittagessen (je nach Angebot)	12–21	je Person
Abendessen (je nach Angebot)	10–18	je Person
Lunchpaket (je nach Angebot)	7–10	je Person

4. Aus- und Weiterbildung

Anmeldung zur Eignungsabklärung Bachelor- studiengang der EHSM	100	
Unterkunft anlässlich Eignungsabklärung	40	je Person/Nacht
Anmeldung zum Masterstudium und zu Nach- diplomstudiengängen der EHSM	100	je Studiengang
Semestergebühr EHSM (Bachelor- und Master- studiengänge)	900	
Semestergebühren EHSM für Studierende nach Artikel 61 Absatz 2 SpoföV	2000	

	Gebühr in Franken	Einheit
Anmeldung als Hörerin oder Hörer zu Lehrveranstaltungen der EHSM	50	je 1 ECTS-Punkt
Nachdiplomstudiengänge CAS, DAS, MAS (auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung)	600–1000	je 1 ECTS-Punkt
Prüfungsgebühr in Studiengängen der EHSM	100	je Studiengang
Abmeldung von oder Nichterscheinen an Prüfungen und Kompetenznachweisen in Studien- und Ausbildungsgängen der EHSM	50	
Ergänzungslehrgänge für Absolventinnen und Absolventen von Pädagogischen Hochschulen; Wochenpauschale (Unterricht, Unterkunft, Verpflegung)	250	je Kurswoche
Äquivalenzprüfung von Hochschuldiplomen	50	je Diplom
Ausbildungsgang Trainerin und Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis	2500	je Ausbildungsgang
Ausbildungsgang diplomierte Trainerin und diplomierter Trainer Spitzensport	4000	je Ausbildungsgang
Weiterbildungsangebote Trainerbildung (je nach Umfang und Aufwand)	150–250	je Kurstag
Äquivalenzprüfung von ausländischen Diplomen der Trainerbildung	250	je Diplom
Kurse und Module der Kaderbildung J+S/ESA, die vom BASPO durchgeführt werden; Tagespauschale (Unterricht, Unterkunft, Verpflegung)	40	je Kurstag
Übrige Aus- und Weiterbildungsangebote (je nach Umfang und Aufwand)	50–250	je Kurstag
Handbuch J+S	50	je Exemplar
Handbuch ESA	35	je Exemplar
J+S-Handbuch Lagersport/Trekking beim Bezug durch Jugendverbände, die mit der Kaderbildung beauftragt sind	25	je Exemplar
Leihmaterial J+S	0,60	je Kilogramm (brutto)

5. Leistungsdiagnostik

Ausdauer-Test – Feldtest (Gruppen ab 8 Personen)

Conconi-Test	50	je Person/Test
4-Stufen-Test (mit Laktat)	80	je Person/Test
Testbesprechung in der Gruppe	150	je Person/Test

	Gebühr in Franken	Einheit
<i>Ausdauer- und Labortests</i>		
Laktatstufentest	175	je Person/Test
Laktatstufentest mit Gewöhnung grosses Laufband	275	je Person/Test
Kapazitätstest (sportartspezifisch mit Laktatmessung)	175	je Person/Test
VO _{2max} -Test (sportartspezifisches Kurzprotokoll)	175	je Person/Test
Laktatstufentest (Submax) und VO _{2max} -Test	300	je Person/Test
Blutvolumenmessung	230	je Person/Test
Blutvolumenmessung 2 x innerhalb 1 Jahr	380	je Person/Test
<i>Krafttests</i>		
Muskelleistungstest	240	je Person/Test
Quattrojump	150	je Person/Test
Dropjump	100	je Person/Test
Isokinetik	125	je Person/Test
Grundkrafttest	80	je Person/Test
<i>Schnelligkeitstests</i>		
40-Meter-Sprint	40	je Person/Test
Agility-Test	40	je Person/Test
Tapping-Test	30	je Person/Test
Optojump	140	je Person/Test
Speedpackage (40 m-Sprint, Opto-, Drop- und Quattrojump)	350	je Person/Test
6. Sportmedizin		
<i>Präventive, sportmedizinische Untersuchungen</i>		
Sportärztliche Untersuchung, EKG, kleines Sportlabor	300	je Person
Sportärztliche Untersuchung	200	je Person
Muskuloskeletale Untersuchung (Physiotherapeut/in)	150	je Person
<i>Medizinische Sprechstunde</i>		
Problemorientierte diagnostische und therapeutische Intervention		gemäss Tarmed-Tarif
<i>Zusatzuntersuchungen Labor</i>		
Kleines Sportlabor	75	
Grosses Sportlabor	150	

	Gebühr in Franken	Einheit
<i>EKG</i>		
Ruhe-EKG	50	
Belastungs-EKG	150	
Fettmessung (Anthropometrie mittels 7-Punkte-Methode, inkl. Besprechung)	50	
7. Sportphysiotherapie		
Grundkrafttest Rumpf	80	je Person/Test
Grundkrafttest Geräteausleihe	150	je Ausleihe von max. 3 Tagen Dauer
Isokinetik kurz	125	je Person/Test
Isokinetik Power	150	je Person/Test
Physio-Check	150	je Person/Test
Massage	20	je 30 Minuten
8. Verschiedenes		
Parkplatzbenutzung	max. 5	je Stunde
Publikationen in den Formaten A5 und A4		gemäss Gebührenverordnung Publikationen vom 23. November 2005 ⁶
Publikationen ausserhalb der Formate A5 und A4, bis maximal Format A0 (je nach Format, Papierqualität, Farbe, Aufwand für grafische Aufbereitung und Gestaltung)	1–150	je Seite
Bilddateien (je nach Weiterverwendung zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken)	0,5–20	je Megabyte
Ersatzbadge	30	

⁶ SR 172.041.11

